

Allgemeinverfügung zur Fischereiausübung im Hafen Wolgast und angrenzenden Gewässern

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei

Vom 24. September 2014

Zum Schutz der Fischbestände im Winterlager wird gemäß § 13 der Küstenfischereiverordnung M-V (KüFVO M-V) vom 28. November 2006 (GVOBl. M-V S. 843), zuletzt geändert am 14. Mai 2014 (GVOBl. M-V S. 269), die Fischereiausübung im Hafen Wolgast, in der Spitzenhörner Bucht und in den vorgelagerten Teilen des Peenestromes jederzeit widerruflich wie folgt eingeschränkt:

1. Im Museumshafen von der Kolbergbrücke bis 50 m nördlich der Fußgängerbrücke zur Schlossinsel (Amazonenbrücke), im Stadthafen von der Kolbergbrücke bis zum Peenestrom, im vorgelagerten Peenestrom nördlich begrenzt durch die geografische Breite 54° 03,50'N (Tonne PN 52) und südlich begrenzt durch die geografische Breite 54° 03,034'N (Tonne PN 54) und in der Spitzenhörner Bucht begrenzt durch eine Linie von der Südspitze der Halbinsel östlich des Ortsteils Tannenkamp (13°47,20'E; 54°03,79'N) bis zum nördlichen Ende des Anlegers der Hornwerft (13°47,022'E; 54°03,50'N) ist die Fischereiausübung für Erlaubnisinhaber auf die Verwendung einer Handangel mit einem einschenkigen Haken, bei dem die Spannweite (kürzester Abstand zwischen der Hakenspitze und dem Schenkel) 9 mm nicht überschreiten darf, sowie auf die Zeit von jeweils 10.00 bis 18.00 Uhr täglich eingeschränkt. Beschwerungselemente (Blei) müssen mindestens einen Abstand vom 30 cm zum Köder haben. Die Fangbegrenzung je Angeltag beträgt für Edelfische (Hecht, Zander) drei Tiere und für Barsch sechs Tiere. Der Fang ist bis zum Ende der Fischereiausübung in unmittelbarer Nähe des Anglers aufzubewahren.
2. Im Museumshafen darf die Fischerei nach Punkt 1 nur mit natürlichem Köder und nur vom Ufer an der Straße Am Fischmarkt und von der Amazonenbrücke aus ausgeübt werden.
3. Im Stadthafen darf die Fischerei nach Punkt 1 nur mit natürlichem Köder oder Twister/Gummiköder und nur vom Ufer aus ausgeübt werden.
4. Im vorgelagerten Peenestrom und der Spitzenhörner Bucht darf die Fischerei nach Punkt 1 nur vom Ufer aus mit natürlichem Köder oder Twister/Gummiköder ausgeübt werden. Die Verwendung von Haken mit einer Spannweite von maximal 15 mm ist zulässig, wenn der Gummiköder eine Größe von mindestens 15 cm hat.
5. Für jeden Angeltag sind vor dem Beginn des Angelns Winterlager, Datum und Uhrzeit auf der Rückseite der Angelerlaubnis zu notieren. Beim Fang der Fischarten mit Fangbegrenzung sind unverzüglich nach der Anlandung vor dem erneuten Auswerfen der Angel die Fischart und die Länge des Fisches schriftlich zu den vorgenannten Daten einzutragen. Die Eintragungen sind dauerhaft und gut lesbar vorzunehmen, die Fangdokumentation ist nach Ablauf der Angelerlaubnis der oberen Fischereibehörde zu übergeben.
6. Die Einschränkungen zu Nummer 1 bis 5 gelten jeweils im Zeitraum vom 1. November bis einschließlich 31. März des Folgejahres.

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Zuwiderhandlungen gegen die Allgemeinverfügung können gemäß § 25 Absatz 1 Ziffer 22 KüFVO M-V als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Die Allgemeinverfügung nebst Begründung kann beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (DSt. Rostock) eingesehen werden. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger, der Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern, als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem die Allgemeinverfügung bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei, Thierfelderstraße 18, 18059 Rostock zu erheben.

AmtsBl. M-V/AAz. 2014 S. 599